

Gemeindewald Irmenach

Martin Kirst (Ortsbürgermeister)



Bedingungen für den Erwerb von Brennholz aus dem Gemeindewald Irmenach

- Die Bestellung von Brennholz ist **verbindlich**, d.h. sobald das Holz aufgearbeitet ist, wird der Kaufpreis fällig, auch wenn das Holz nicht abgefahren wird.
- Der Kaufpreis ist vor Bearbeitung und Abfuhr des Holzes binnen 14 Tagen auf das Konto der Ortsgemeinde Irmenach bei der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach zu überweisen bzw. einzuzahlen.
- Mit dem Erwerb des Brennholzes geht die Gefahr des Verlustes auf den Käufer über. Das Holz bleibt jedoch Eigentum der Ortsgemeinde Irmenach, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.
- Die Abgabe von Brennholz in langer Form kann nur an Personen erfolgen, die einen **gültigen und anerkannten Sachkundenachweis** (Motorsägenlehrgang) haben oder die das Holz ohne Bearbeitung verladen und außerhalb von Gemeindegrundstücken bearbeiten.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes erfolgt **auf eigene Gefahr des Selbstwerbers**.
- Bei der Aufarbeitung von Brennholz im Gemeindewald Irmenach darf aufgrund der PEFC-Zertifizierung nur biologisch abbaubares Kettenhaftöl und Sonderkraftstoff verwendet werden. Ferner darf das Holz nur in einer 2-Mann-Rotte aufgearbeitet und abgefahren werden. Bei der Aufarbeitung ist eine entsprechende Schutzkleidung zu tragen.
- Die Abfuhr des Holzes ist **werktags bis 18 Uhr** und **Samstags bis 16 Uhr** gestattet.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes muss **bis spätestens 31. August** abgeschlossen sein. Danach fällt das Holz in das Eigentum der Ortsgemeinde zurück. Eine Erstattung des Kaufpreises erfolgt in diesem Fall nicht.

Anschrift:

Oberstraße 13
56843 Irmenach
www.irmenach.de

Kontakt:

Fon: (06531) 956 - 148 (bis 16:30 Uhr)
(06541) 812 76 65 (ab 18:00 Uhr)
gemeinde@irmenach.de

Fax: (06541) 812 76 74
Fix: (0160) 76 56 843